

ArcelorMittal Gonvarri SSC Slovakia, s.r.o.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1/ Geltungsbereich

Diese allgemeine Geschäftsbedingungen (weiterhin „AGB“) gelten für jeden Kaufvertrag bezüglich Verkauf der Ware durch die Gesellschaft unter Vorbehalt der Änderungen angewendet mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung beider Parteien und bilden den untrennbaren Bestandteil des Kaufvertrages. Diese AGB löschen und ersetzen jegliches früher ausgegebenes Dokument unserer Kunden oder unser eigenes des gleichen Charakters und der Tragweite.

Der Vertrag wird erst durch Ausgabe unserer endgültigen Bestätigung über Übernahme der Bestellung als komplett betrachtet. Falls wir einige der unten angeführten Klauseln nicht verwendet haben, bedeutet dies noch nicht, dass wir darauf verzichtet haben. Gesamte oder teilweise Ungültigkeit einer der unten angeführten Klauseln wird die Gültigkeit anderer Klauseln nicht beeinflussen.

2/ Bestellungen

Die an unsere Händler oder Vertreter überreichte oder von ihnen übernommene Bestellungen, als auch die direkt an unsere Büros adressierten Bestellungen gelten für uns nur dann als verbindlich, falls wir sie schriftlich bestätigt haben. Unsere Ware wird mit Maß- und Gewichtstoleranz in Übereinstimmung mit den gültigen europäischen Normen /EN/ hergestellt und geliefert, wobei der Käufer in jedem Fall verpflichtet ist den Preis, der der gelieferten Menge entspricht, zu bezahlen.

3/ PREIS

Unsere Preise entsprechen der bei Auslieferung aus SSSC gewogenen Ware, bestimmt aufgrund der Vereinbarungen, Bestellungen, Kontrakten und Preislisten gültig am Tag der Geschäftsschließung, wobei die gelieferte Menge auf dem Lieferschein und die in Rechnung gestellte Menge in der Rechnung angeführt ist. Das Verpackungsgewicht ist in dem Bruttogewicht des Produkts eingerechnet.

4/ TERMINE

Im Bezug auf unsere herstellungsbedingten Beschränkungen und mit Ausnahme unserer ausdrücklichen Zustimmung der Termingarantie angeführt in der Bestätigung über Übernahme der Bestätigung verbinden uns die angeführten Liefertermine nicht fest die Ware an dem festgelegten Tag zu liefern. Die Verzögerung der Lieferung kann keinen Grund für Antrag auf Schadenersatz seitens Käufers gegenüber uns sein.

5/ VERSAND

Der Versand wird in Übereinstimmung mit den in unserer Bestätigung über Bestellungübernahme angeführten Bedingungen ablaufen. Der Versand kann nur dann stattfinden, falls der Käufer seinen Pflichten gegenüber uns nachgekommen ist. **Die aus dem Transportvertrag folgenden Leistungen sind in der Frist von einem Monat seit der Warelieferung verjährt.**

6/ LIEFERUNG – RISIKOÜBERGANG

Außer dem Fall, wenn die Vertragsparteien anders über die Lieferbedingungen in der Bestätigung der Bestellungübernahme vereinbart haben, wird die verkaufte Ware in unsere Werke oder in Werke oder Lager unserer Lieferanten geliefert, wo sie hergestellt oder bearbeitet waren. Risiko des Verlustes oder Beschädigung der Ware geht an den Käufer bei Lieferung über, **unabhängig von den Bedingungen. Falls der Käufer die Ware nicht mal nach Aufforderung der Gesellschaft AMG übernimmt (auslädt), ist die Gesellschaft berechtigt dem Käufer eine Vertragsstrafe in der Höhe des Warenwertes in die Rechnung zu stellen.**

7/ EIGENTUMSVORBEHALT

Die verkaufte Ware wird in das Eigentum des Käufers erst nach Bezahlen des Preises für die Ware im vollen Umfang übergehen. Die Verantwortung dafür trägt jedoch der Käufer, der die Ware übernimmt sobald ihm diese zur Verfügung gestellt wird und er verpflichtet sich sie in solcher Weise zu behandeln, dass diese als unser Eigentum erkannt sein könnte, dadurch, dass diese in unverändertem Zustand bleibt. Falls die Ware in der Fälligkeitsfrist nicht bezahlt wird, behalten wir uns das Recht vor, die gelieferte Ware zurück zu fordern, wobei die Rückgabe der Ware auf Kosten und Risiko des Käufers stattfindet. Unser Recht die Ware in Sachbezügen zurückzufordern kann bis in die Höhe der nicht bezahlten Summe an jeder von uns verkauften Ware stattfinden, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, welche Ware noch in dem Eigentum des Käufers ist, und/oder an dem Eigentum dergleichen Art und Qualität in dem Eigentum des Käufers ist. Falls der Käufer die Ware bereits verkauft hat, wird unser Recht bezüglich der Einforderung automatisch an den Preis oder Teil des Preises übergehen, die noch nicht vergütet wurde, in den Wertpapieren nicht bezahlt wurde oder nicht durch Kontokorrent zwischen Käufer und dem neuen Erwerber kompensiert wurde.

Date: 30.10.2013

Issued by: Martin Grofčík

Approved by: Ing. Peter Mišo

Revision: 4

8. Bezahlung

Die Ware ist bis zu 30 Tage seit dem Versandtag fällig, falls nicht anders vereinbart wurde.

Diese Fälligkeitsfrist wird dann nicht angewendet, falls der Käufer den Teilzahlungskalender nutzt. In diesem Fall wird die Bezahlung per Banküberweisung vor dem Versand durchgeführt. Das Nichtbezahlen eines Teiles des Preises in der Fälligkeitsfrist kann auch ohne Anmahnung nachstehende Folgen haben:

der Schuldbetrag wird sofort um die Pönalien in der Höhe anderthalbfaches des kommerziellen Zinssatzes erhöht. Diese Pönalien werden erst nach Zusenden der Anmahnung unsererseits berechnet. Der Käufer ist dann verpflichtet uns alle die mit der Nichtbezahlung entstandenen Kosten zu bezahlen, vor allem die Bankgebühren, Kosten die mit Einforderung der Zahlung verbunden sind und die Briefmarken. Sofort fällig werden dann auch alle anderen Schuldbeträge des Käufers sein, obwohl diese als Gegenseite des angenommenen Wechsels sind. Wir werden dann das Recht haben alle mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufverträge binnen vierundzwanzig (24) Stunden nach Übernahme des zugestellten Schreibens mit Bestätigung unserer Absicht die Verträge zu unterbrechen oder von solchen Verträgen abzutreten umgehend zu unterbrechen oder von ihnen abzutreten, wobei die im Voraus bezahlten Teilzahlungen definitiv in unserem Eigentum bleiben. Falls sich die Situation des Käufers erheblich verändern oder verschlechtern wird (Insolvenz, Todesfall, Transformation oder Auflösung der Gesellschaft, Verkauf, Einlage des Unternehmens oder Übernahme des Unternehmens in irgendeiner Form, Begleichen in gegenseitiger Vereinbarung), behalten wir uns das Recht vor entweder von allen oder von bestimmten abgeschlossenen Kaufverträgen abzutreten. Falls der Käufer nicht fähig ist die Nachweise oder Gewährleistungen in jeglicher Form (oder andere Tathandlung) vorzulegen, die das Begleichen des Schuldbetrages gewährleisten würden, vor allem durch Dritte, wird der Betrag als nicht bezahlt betrachtet.

9) VERANTWORTUNG – GARANTIE

In den Toleranzgrenzen durch den Verschleiß garantieren wir, dass unsere Produkte mit den umseitig der **Bestätigung über Übernahme der Bestellung bestätigten Spezifikationen übereinstimmen** und falls der Käufer seine Anforderungen nicht angeführt hat, sind sie in Übereinstimmung mit unseren standardmäßigen Katalogspezifikationen entsprechend unserem Herstellungssortiment zu diesem Tag. Falls nicht anders vereinbart ist, werden die Produkte im Sinne der entsprechenden EU-Normen geliefert. Schutz der Ware durch Passivierung mittels Öl usw. ist nur ein Schutz, der zur Vermeidung der Korrosion während Lagerung und Transport dient, jedoch unter der Voraussetzung, dass das Material den Witterungsbedingungen, Regenfällen, Durchregen oder anderem Kontakt mit dem Wasser, Schnee, Dampf usw. nicht ausgestellt wurde. Die maximale Beanstandungsfrist für Korrosion betrifft 3 Monate, jedoch nur in dem Fall, wenn die oben angeführten Bedingungen eingehalten wurden. Wir gewährleisten nicht die Fähigkeit unserer Produkte den Zweck zu erfüllen, der ihnen der Käufer bestimmt hat. Unsere Produkte sollten von dem Auftraggeber, Entwickler und Konstrukteur ausgewählt und kontrolliert werden, die selbst dafür verantwortlich sind, dass die finale Einheit zu dem Zweck fähig sein wird, für welche es bestimmt ist. Jegliche technische Hilfe, die wir erteilen würden, geht aus der Pflicht zu beraten und zu informieren hervor, die jedem Hersteller obliegt, der Sorge für ordentliche Anwendung seiner Produkte hat, jedoch dies macht von uns nicht die Beteiligten an der Entwicklung oder Fertigung der Finaleinheit, in welcher unsere Produkte verwendet werden. Der Käufer führt eine Sichtkontrolle an dem Lieferort durch. Diese Sichtkontrolle wird als Übernahme der Ware angenommen. Im Falle der Abwesenheit oder keiner Stellungnahme seitens Käufers am Tag der Sichtkontrolle wird die Übernahme als Übernahme ohne Vorbehalt durchgeführt.

Die Beanstandungen bezüglich Mengen und Abmessungen und/oder sichtbaren Fehler werden nur dann angenommen, falls diese schriftlich bis zu fünf Tagen seit der Lieferung eingereicht werden und vor irgendwelcher Bearbeitung oder Anwendung der Ware. Die Beanstandungen, die die versteckten Mängel der Ware betreffen sind nur dann zulässig, falls diese schriftlich spätestens bis zu einem Monat seit der Entdeckung des Fehlers eingereicht werden und spätestens bis zu sechs (6) Monaten seit der Zustellung der Ware. Falls wir die Ware als fehlerhaft einsehen werden, ist unsere Pflicht solche Ware zu ersetzen oder die Summe für Reduzieren ihres Wertes (nach Wahl der Gesellschaft) zurückzubezahlen, anderer Schadenersatz ist ausgeschlossen. Beanstandung der Ware, die nicht zur Kontrolle vorgelegt wurde (wurde bearbeitet, wertlos gemacht, an Dritten verkauft) wird nicht akzeptiert. Eine eventuelle Beanstandung stellt keinen Grund vor, die gelieferte Ware nicht zu bezahlen, AMG wird alle mit dem Verzug der Bezahlung verbundenen Sanktionen in Geltung bringen.

10) Gründe für Befreiung von den Pflichten

Wir behalten uns die Möglichkeit vor, teilweise oder vollkommen das Bearbeiten der Bestellungen zu unterbrechen, falls zu einem unüberwindbarem Vorkommnis wie z.B. Streik in jeglicher Form kommt, der unsere Lieferanten oder uns selbst betrifft, Ausfall der Maschinen oder Einrichtungen aus irgendeinem Grund, Brandfall, Überschwemmung, Blitzschlag, Einstellung oder Reduzierung der Lieferungen von Energien oder Rohwaren, Mangel an den Werkzeugen und jeglicher Eingriff durch Vis major oder durch Dritte, die uns selbst oder unsere Lieferanten betreffen und zwar bis dahin, bis die Auswirkungen dieses Vorkommnisses beseitigt werden.

11) GERICHTSBARKEIT

ArcelorMittal Gonvarri SSC Slovakia, s.r.o.

In dem Streitfall werden als einzige kompetente Gerichte die Gerichte in Bratislava sein und zwar auch im Falle mehrerer Verklagter; es wird nur die slowakische Rechtsordnung verwendet.

Falls der Käufer den schriftlichen Einwand gegen dieses Dokument bis zu drei Tagen seit dessen Übernahme nicht einreicht, es wird angenommen, dass er unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen annimmt, ohne Rücksicht an die gegensätzlichen Bestimmungen, die seine eigene Einkaufsbedingungen beinhalten könnten, wodurch zur Erfüllung der Bestellungen erst nach Ablauf dieser oben angeführten dreitägigen (3) Frist kommt.

12) Bestimmen der geschäftlichen Sanktionen

Der Käufer erklärt und verpflichtet sich, dass die Ware nicht für Aktivitäten, die mit Folgendem zusammenhängen, verwendet wird: (i) iranischer Verteidigungs- und Nuklearsektor, einschließlich (ohne Beschränkungen) Gewinnen und Entwicklung: (a) der Technologien, die mit biologischen und Nuklearwaffen oder (b) konventioneller Waffen oder (ii) mit iranischem energetischem Sektor zusammenhängen, einschließlich (ohne Beschränkungen) der Erdölraffinerien und Fertigung und Raffinierung der Erdölprodukte. Der Verkäufer kann diesen Kaufvertrag ohne Bekanntmachung und ohne jegliche Verpflichtungen gegenüber dem Käufer zu unterbrechen, solange der Käufer diese Garantien verletzt (ohne Rücksicht an jegliche Anforderungen gegenüber dem Verkäufer wegen Benachteiligung infolge solcher Verletzung) oder solange die Durchführung dieses Kaufvertrages die geltenden geschäftlichen Sanktionen verletzen wird.